

„abweichendem“ oder „dissozialem“ Verhalten.¹⁶

Die Rechtswidrigkeit als Eigenschaft der Straftat ist eine notwendige Konsequenz aus dem Prinzip der Gesetzlichkeit, das im sozialistischen Strafrecht der DDR strikt verwirklicht wird (vgl. Art. 99 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 StGB). Rechtswidrig sind nach den Regeln sozialistischen Strafrechts nur solche Handlungen, welche die in einem *gesetzlichen Tatbestand* fixierten Merkmale eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens in objektiver und subjektiver Hinsicht aufweisen; die Rechtswidrigkeit einer Handlung ist formell mit ihrer *Tatbestandsmäßigkeit* gegeben. Der gesetzliche Tatbestand allein ist die rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die sorgfältige Prüfung aller Tatbestandsmerkmale ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte und Interessen der Bürger.

In der Rechtswidrigkeit objektiviert sich das in sich differenzierte subjektiv rechtsbrecherische Verhältnis des Straftäters zur sozialistischen Rechts- und Gesellschaftsordnung bzw. zu den Elementarnormen der menschlichen Gesellschaft und des Zusammenlebens der Völker überhaupt. Auch Fragen der Rechtswidrigkeit, besonders zum differenzierten objektiven Unrechtsgehalt von Vergehen und Verbrechen, bedürfen in der Strafrechtswissenschaft tiefergehender Untersuchung und Darstellung, als dies bisher geschehen ist. Die Bedeutung einer solchen Arbeit für die ideologische Vorbeugungstätigkeit und die Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfolgung liegt auf der Hand.

4.2.1.5.2.

Die Strafbarkeit

Mit der Rechtswidrigkeit eng verknüpft ist die *Strafbarkeit* als weitere wesentliche Eigenschaft jeder Straftat.

Die Strafbarkeit ergibt sich aus dem objektiven gesellschaftlichen und politischen Erfordernis, daß jede begangene Straftat die ihr angemessene und gesetzlich vorgesehene" staatlich-rechtliche Reaktion nach sich ziehen muß.

Die Strafbarkeit ist eine Konsequenz aus der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit, der Unsittlichkeit sowie der Rechtswidrigkeit der Handlung. Der Begriff Strafbarkeit drückt aus, daß gegenüber dem einer Straftat Schuldigen grundsätzlich Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt werden

müssen, und bekundet die *Entschlossenheit* der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, gesellschaftsgefährliche und gesellschaftswidrige Handlungen *nicht zu dulden*, sondern konsequent zu unterbinden, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger vor ihnen zuverlässig zu schützen und die Verantwortlichen für ihre Tat vor Staat und Gesellschaft persönlich einstehen zu lassen. In diesem Sinne bildet die Strafbarkeit eine wesentliche Bedingung der Rechtssicherheit, die als wichtiger Faktor das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt. Die Notwendigkeit, als staatlich-rechtliche Reaktion auf die Begehung einer Straftat Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden, ist daher auch nur unter gesetzlich genau geregelten Umständen aufgehoben.

Die Strafbarkeit Findet ihren gesetzlichen Niederschlag in den - mit der jeweiligen Straftatbeschreibung unmittelbar verknüpften - Strafanordnungen der speziellen Strafrechtsnormen, in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB über die Anwendung der einzelnen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (zum Beispiel §§ 28, 30, 36, 37, 39, 74 ff. StGB) und in den Vorschriften über die Strafzumessung (vgl. §§61 ff StGB).

Bei den *Vergehen bedeutet Strafbarkeit die Möglichkeit*, daß entweder ein staatliches Gericht Strafen ausspricht oder die Sache zur Beratung und Entscheidung an ein gesellschaftliches Gericht gegeben wird, das dann bestimmte Erziehungsmaßnahmen zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters anwendet (vgl. § 1 Abs. 2 StGB). Die Strafbarkeit bei Vergehen bedeutet nicht notwendig die *Anwendung* einer gerichtlichen Strafe, sondern versteht sich nur *im Sinne ihrer Zulässigkeit*.

Obwohl bei Vergehen die Strafe nicht mehr die einzige Art von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, bleibt die Strafbarkeit auch weiterhin als generelle Eigenschaft einer Straftat bestehen, denn auch für leichte Vergehen sehen die Strafrechtsnormen nach wie vor eine Kriminalstrafe als mögliche Reaktion vor. An deren Stelle kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 28 StGB die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

¹⁶ Vgl. J. Lekschas, „Widerspruchsdialektik..., a. a. O., S. 5 ff.